

eingestellt hat. Die Staatsanwaltschaft hat nämlich erklärt, der § 47 der Ausführungsverordnung zum Schulgesetze gestatte nur dann einzuschreiten, wenn ein Lehrer das Züchtigungsrecht überschritten habe und sich dieser Ueberschreitung entweder bewußt war oder bei besonderer Ueberlegung sein mußte. Sie geht dazu über, zu erklären: — ich bitte einen Augenblick verlesen zu dürfen —

(Genehmigt.)

„Im vorliegenden Falle hat der Beschuldigte die kleine Söllner, wie sie selbst zugegeben hat, mit einem etwa 1 cm starken, 48 cm langen Rohrstocke auf die Kleider über dem Gesäß deshalb geschlagen, weil sie seinem ausdrücklichen Verbote zuwider eine Rechenaufgabe von einer Mitschülerin abgeschrieben hatte. Es lag mithin zur Anwendung einer körperlichen Züchtigung gerechter Grund vor. Auch die Art ihrer Ausführung kann als eine unangemessene, unschickliche, die Gesundheit gefährdende nicht bezeichnet werden.

Zwar hat das Gesäß des Kindes nach den Schlägen drei blutunterlaufene, bläulich verfärbte Streifen gezeigt. Da sich jedoch derartige Anschwellungen auch bei einer maßvollen Züchtigung als natürliche Folgen einstellen, so kann aus dem bloßen Vorhandensein von solchen Schwielen am Gesäß nicht ohne weiteres darauf geschlossen werden, daß der Beschuldigte mit übermäßiger Gewalt zugeschlagen habe. Anhalt für eine gegentheilige Annahme würde allerdings im Falle ihrer Richtigkeit die Angabe der Söllner geben, die Schwielen seien derartige gewesen, daß sie vier Tage nicht habe sitzen können. Diese Behauptung hat jedoch durch die Erörterungsergebnisse, namentlich durch die Aussage des praktischen Arztes Runge, ausreichenden Beweis nicht gefunden. Eine Ueberschreitung der Grenzen des Züchtigungsrechts durch den Beschuldigten liegt hiernach nicht vor.“

Die Staatsanwaltschaft unterscheidet also hier streng, wo die Grenzen überschritten sind. Nun hat der Herr Kultusminister schon im Landtage 1893/94, wo diese Frage besprochen wurde, hervorgehoben, die Grenze zwischen erlaubtem Züchtigungsrecht und Mißhandlung vermöge niemand zu ziehen. Aber eins ist doch sicher, meine Herren, das Kind, welches davon getroffen ist, ist der Geschädigte, und ich kann nicht finden, daß das zu gunsten der Züchtigung Vorgebrachte auch nur einigermaßen seine Begründung hätte. Der Minister sagte, es sei nun einmal nicht zu vermeiden, man könne die Prügel nicht entbehren in der Volksschule. Ich erblicke auch hierin eine Ungleichheit. Die wohlhabenden Klassen befinden sich in einer günstigeren Position gegenüber den arbeitenden Klassen auf dem Schulgebiete. Wenn wir sozialistische „Schutzkomitees“, will ich einmal sagen, gebildet haben, theils um eine Statistik der Mißhandlungsfälle aufzustellen, theils aber auch um die Lehrer gewissermaßen in Schach zu halten und sie der

öffentlichen Meinung zu unterstellen, so sind wir diesen Arbeitern schuldig, deren Interessen wir in erster Linie vertreten. In erster Linie dienen sie dazu, den Fall zu untersuchen und dafür zu sorgen, die strafrechtliche Verfolgung der Lehrer herbeizuführen. Der Herr Kultusminister hat gesagt, in den höheren Schulen habe man gewissermaßen als Korrektur für das Nichtprügeln die Möglichkeit, daß man die Schüler aus den Schulen entfernen und abschieben könne in die niederen Schulen. Diese Möglichkeit fehle in den Volksschulen. Wenn das der ganze Grund ist, um das Prügeln aufrecht zu erhalten, so frage ich: wozu sind denn die Besserungsanstalten in Bräunsdorf &c. da? Wenn aus den höheren Schulen Taugenichtse entfernt werden, so schiebt man sie in die Volksschulen ab, dorthin wo die armen Arbeiterjungen sitzen, dort sollen sie noch gut genug sein. Wenn sich das der wohlhabende Vater nicht gefallen lassen will, so wird der ungerathene Junge zu Hause durch Hülflehrer unterrichtet. Also dazu — das sagte ich schon früher einmal — sollte die Volksschule nicht da sein, daß man die, die die höheren Schulen nicht mehr brauchen können, die Taugenichtse, in die Volksschule abschiebt. Das ist wiederum eine ungerechte Behandlung der Volksschulen. Den Standpunkt, den der Herr Minister eingenommen hat, halte ich für total verfehlt. Ich meine, wenn die Dummheiten in den höheren und in den niederen Schulen gar zu groß sind, so sollte man die Betreffenden gleichmäßig strafen. Warum immer und immer bloß das Arbeiterkind abstrafen? Der Herr Minister hat gesagt, wenn auch das Züchtigungsrecht ganz abgeschafft würde, so würde sich der Lehrer dennoch wieder hinreißen lassen zu Züchtigungen, das was wir hoffen, daß die Züchtigung wegbleibe, werde doch nicht eintreten. Meine Herren! Das glaube ich nicht. Mir ist allerdings privatim gesagt worden, daß in einzelnen Fällen auch einmal ein Realschullehrer einen Schüler geschlagen hat, allein es ist mir auch mitgetheilt worden, daß alsdann schleunigst die strengste Remedur eingetreten ist. Das sind jedoch Ausnahmen. Die Lehrer lassen sich bei den Realschulen und bei den Realgymnasien in der Regel nicht zur Züchtigung hinreißen, auch ist nicht anzunehmen, daß beim Züchtigungsverbot in den Volksschulen der Lehrer auch dann von der Züchtigung Gebrauch macht, wenn er nicht dazu das Recht hat. Ich muß noch einmal bitten, meine Herren, sich zu erinnern, was hier steht in § 47, Abs. 2 der Ausführungsverordnung zum Schulgesetze:

„Nur nach mehrfach fruchtlos gebliebener Anwendung eines der vorgenannten Strafmittel, oder